ÜBERSETZUNG

STAATSRAT
Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 57.544/3
vom 17. Juni 2015

über

einen Dekretvorentwurf der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 15. Mai 2014 zwischen der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über den Beitritt zum Erweiterten Teilabkommen über Sport (EPAS), eingeführt durch die Entschließung CM/RES (2007)8 des Europarates vom 11. Mai 2007, abgeändert am 13. Oktober 2010‘

Am 18. Mai 2015 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von der Ministerin für Kultur, Beschäftigung und Tourismus der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, ein Gutachten über einen Dekretvorentwurf der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 15. Mai 2014 zwischen der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über den Beitritt zum Erweiterten Teilabkommen über Sport (EPAS), eingeführt durch die Entschließung CM/RES (2007)8 des Europarates vom 11. Mai 2007, abgeändert am 13. Oktober 2010‘ abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von der dritten Kammer am 9. Juni 2015 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Jo BAERT, Kammerpräsident, Jan SMETS und Jeroen VAN NIEUWENHOVE, Staatsräte, Johan PUT, Beisitzer, und Annemie Goossens, Kanzler.

Der Bericht wurde von Rein THIELEMANS, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 17. Juni 2015 abgegeben.

*

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung auf die Untersuchung der Befugnis des erlassenden Organs, der Rechtsgrundlage[1] sowie der Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, beschränkt.

*

TRAGWEITE DES VORENTWURFS

2. Der zur Begutachtung vorgelegte Dekretvorentwurf zielt darauf ab, dem Zusammenarbeitsabkommen vom 15. Mai 2014 zwischen der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚über den Beitritt zum Erweiterten Teilabkommen über Sport (EPAS), eingeführt durch die Entschließung CM/RES (2007)8 des Europarates vom 11. Mai 2007, abgeändert am 13. Oktober 2010', was die Deutschsprachige Gemeinschaft betrifft, zuzustimmen.

UNTERSUCHUNG DES ZUSAMMENARBEITSABKOMMENS

3. Was die durch das o.a. Zusammenarbeitsabkommen verursachten zuständigkeitsrechtlichen Probleme betrifft, kann auf die diesbezüglichen Bemerkungen aus dem von den vereinigten Kammern des Staatsrats, Gesetzgebungsabteilung, abgegebenen Gutachten 56.586/VR/V vom 16. September 2014[2] hingewiesen werden, die wie folgt lauten:

> [Übersetzung]
>
> „3.1. Laut Artikel 1 des Zusammenarbeitsabkommens beschließen ‚[d]ie Flämische Gemeinschaft, die Französische Gemeinschaft und die Deutschsprachige Gemeinschaft, die Belgien vertreten, (...) einvernehmlich, dem Erweiterten Teilabkommen über Sport (EPAS), beizutreten (...)'.
>
> Laut Artikel 2 Punkt 2.1 des Revidierten Statuts des Erweiterten Teilabkommens über Sport (nachstehend: EPAS) kann jeder Mitgliedstaat des Europarats oder jede andere Vertragspartei, die dem Europäischen Kulturabkommen beigetreten ist, dem EPAS beitreten. Aus der Tatsache, dass gemäß diesem Artikel 2 Punkt 2.1 ein Mitgliedstaat und nicht die Teilstaaten eines Mitgliedstaates zu diesem Abkommen beitritt, geht hervor, dass was Belgien betrifft, alle Behörden die in Belgien Zuständigkeiten in Sachen Sport ausüben, über den Beitritt Belgiens zum EPAS mitbestimmen müssen und demzufolge Vertragsparteien dieses Zusammenarbeitsabkommens sein müssen und an der Vertretung Belgiens, der Vorbereitung von Stellungnahmen und dem finanziellen Beitrag beteiligt werden müssen.
>
> 3.2. Laut Artikel 1 Punkt 1.1 des EPAS nimmt das EPAS die Anwendung von intergouvernementalen Aktivitäten der Zusammenarbeit im Sport wahr.

---

[1] Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter „Rechtsgrundlage" die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

[2] Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekrets der Flämischen Gemeinschaft ‚houdende instemming met het samenwerkingsakkoord van 23 mei 2014 tussen de Vlaamse Gemeenschap, de Franse Gemeenschap en de Duitstalige Gemeenschap over de toetreding tot het Uitgebreid gedeeltelijk akkoord over sport (EPAS), ingevoerd door de resolutie van de Raad van Europa van 11 mei 2007, zoals gewijzigd op 13 oktober 2010'.

3.3. ‚Sport' ist eine kulturelle Angelegenheit, für die die Gemeinschaften gemäß den Artikeln 127 § 1 Absatz 1 Nrn.1 und 3 und 130 § 1 Absatz 1 Nrn. 1 und 4 der Verfassung und Artikel 4 Nr. 9 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ‚zur Reform der Institutionen' und Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 ‚über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft' zuständig sind.

Außer der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist jedoch auch die Föderalbehörde im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt für Sport zuständig, aber nicht für Einrichtungen, die aufgrund ihrer Tätigkeiten als ausschließlich zu der einen oder der anderen Gemeinschaft gehörend zu betrachten sind. Aus diesem Grund muss auch die Föderalbehörde an vorliegendem Zusammenarbeitsabkommen beteiligt werden.

3.4. Aus der Aufgabenbeschreibung des EPAS geht hervor, dass sie auch die Verbreitung gesunder Sportpraktiken und die Förderung der Entwicklung des Sports als Mittel zur Begünstigung einer gesunden Lebensweise (Artikel 1 Punkt 1.1 des EPAS), sowie die Zusammenarbeit mit Organisationen zur Bekämpfung des Dopings umfasst (Artikel 1 Punkt 1.2 des EPAS).

Diese Angelegenheiten gehören zur präventiven Gesundheitspflege im Sinne von Artikel 5 § 1 I Absatz 1 Nr. 8 des Sondergesetzes vom 8. August 1980[3], für die die Gemeinschaften zuständig sind[4]. Im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt ist jedoch die Gemeinsame Gemeinschaftskommission für die präventive Gesundheitspflege zuständig, aber nicht für die Einrichtungen, die aufgrund ihrer Organisation als ausschließlich zu der einen oder der anderen Gemeinschaft gehörend zu betrachten sind[5].

Darf davon ausgegangen werden, dass das EPAS auch zum Zuständigkeitsbereich der ‚präventiven Gesundheitspflege' gehört, so muss ebenfalls die Gemeinsame Gemeinschaftskommission an vorliegendem Zusammenarbeitsabkommen beteiligt werden.

3.5. Da gewisse Aufgabenbeschreibungen des EPAS in Sachen Sport derart weit gefasst sind und in Anbetracht von Artikel 1 Punkt 1.1 des EPAS, durch den das EPAS beauftragt wird, in Sachen ‚Kapazitätsbildung' ‚Aktivitäten zur Kapazitätsbildung im Bereich ‚Sport für Alle'' zu verfolgen, erhebt sich die Frage, ob das EPAS auch zur Zusammenarbeit im Bereich der kommunalen, provinzialen, interkommunalen oder privaten Sportinfrastruktur führen kann. In diesem Fall sollten auch die Wallonische Region und die Französische Gemeinschaftskommission, die im Bereich der kommunalen, provinzialen, interkommunalen und privaten Infrastrukturen in Sachen Leibeserziehung, Sport und Leben im Freien im Sinne von Artikel 4 Nr. 9 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zuständig sind[6], sowie die Region Brüssel-Hauptstadt, die auch für die Finanzierung und die

---

[3] *Fußnote 2 aus dem zitierten Gutachten:* Dass die Sportausübung unter Beachtung der gesundheitlichen Anforderungen und die Dopingbekämpfung zum Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaften im Bereich der präventiven Gesundheitspflege gehören, geht aus den Entscheiden des Verfassungsgerichtshofes Nr. 69/92, 12. November 1992, 5.B.2 bis 5.B.4, Nr. 62/2008, 10. April 2008, B.13.1, Nr. 112/2008, 31. Juli 2008, B.13.1, und Nr. 187/2008, 18. Dezember 2008, B.12.1 hervor.

[4] *Fußnote 3 aus dem zitierten Gutachten*: Siehe, was die Deutschsprachige Gemeinschaft betrifft, Artikel 4 § 2 des o.a. Gesetzes vom 31. Dezember 1983.

[5] *Fußnote 4 aus dem zitierten Gutachten*: Aufgrund von Artikel 63 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 ‚über die Brüsseler Institutionen' ist die Gemeinsame Gemeinschaftskommission u.a. für die Angelegenheiten im Sinne von Artikel 5 des o.a. Sondergesetzes vom 8. August 1980 zuständig.

[6] *Fußnote 5 aus dem zitierten Gutachten*: Siehe Artikel 3 Nr. 1 des Dekrets II der Wallonischen Region vom 22. Juli 1993 ‚attribuant l'exercice de certaines compétences de la Communauté française à la Région wallonne et à la Commission Communautaire française', Artikel 3 Nr. 1 des Dekrets II der Französischen Gemeinschaft vom 19. Juli 1993 ‚attribuant l'exercice de certaines compétences de la Communauté française à la Région wallonne et à la Commission communautaire française' und Artikel 3 Nr. 1 des Dekrets III der Französischen

Bezuschussung der kommunalen Sportinfrastruktur auf ihrem Gebiet zuständig ist[7], an dem Zusammenarbeitsabkommen beteiligt werden.

3.6.1. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die Gemeinschaften, indem sie beschließen, gemeinsam im Namen des Königreichs Belgien dem EPAS beizutreten, gegen die zuständigkeitsverteilenden Regeln verstoßen. Demzufolge kann das Zusammenarbeitsabkommen nicht gebilligt werden. Ein neues Zusammenarbeitsabkommen, an dem alle zuständigen Behörden beteiligt sind, muss geschlossen werden.

3.6.2. Obwohl der zur Begutachtung vorgelegte Entwurf demzufolge nicht genauer zu untersuchen ist, weist der Staatsrat jetzt bereits auf Folgendes hin.

In Artikel 3 Absatz 1 des Zusammenarbeitsabkommens wird bestimmt, dass gemäß dem Zusammenarbeitsabkommen vom 8. März 1994 zwischen dem Föderalstaat, den Gemeinschaften und den Regionen bezüglich der Vertretung des Königreichs Belgien im Ministerrat der Europäischen Union, die Vertretung Belgiens im EPAS turnusmäßig durch die drei Gemeinschaften entsprechend der Vertretungsweise Belgiens im Rat der Europäischen Union, das heißt nach dem gleichen Rotationssystem wie beim Sport, wahrgenommen wird.

Um entsprechende Erläuterungen gebeten, erklärte der Beauftragte Folgendes:

[Übersetzung]

‚Im Zusammenarbeitsabkommen vom 8. März 1994 werden nämlich die Prinzipien bezüglich der Vertretung des Königreichs Belgien im Ministerrat der Europäischen Union festgelegt.

Art. 7.2 des Zusammenarbeitsabkommens vom 8. März 1994 zwischen dem Föderalstaat, den Gemeinschaften und den Regionen bezüglich der Vertretung des Königreichs Belgien im Ministerrat der Europäischen Union (*B.S.* vom 17. November 1994) bestimmt:

> ‚2. Wenn die Gemeinschaften und/oder Regionen für Belgien im Rat der Europäischen Union tagen müssen, wird ein Rotationssystem festgelegt, das dem Arbeitstempo der Europäischen Gemeinschaften Rechnung trägt.
>
> Das zwischen den Gemeinschaften und Regionen abgesprochene Rotationssytem wird der Interministeriellen Konferenz für Außenpolitik zur

---

Gemeinschaftskommission vom 22. Juli 1993 ‚attribuant l'exercice de certaines compétences de la Communauté française à la Région wallonne et à la Commission communautaire française'. Siehe danach Artikel 3 Nr. 1 des Sonderdekrets der Französischen Gemeinschaft vom 3. April 2014 ‚relatif aux compétences de la Communauté française dont l'exercice est transféré à la Région wallonne et à la Commission communautaire française', Artikel 3 Nr. 1 des Dekrets der Wallonischen Region vom 11. April 2014 ‚relatif aux compétences de la Communauté française dont l'exercice est transféré à la Région wallonne et à la Commission communautaire française' und Artikel 3 Nr. 1 des Dekrets der Französischen Gemeinschaftskommission vom 4. April 2014 ‚relatif aux compétences de la Communauté française dont l'exercice est transféré à la Région wallonne et à la Commission communautaire française'.

[7] *Fußnote 6 aus dem zitierten Gutachten*: Artikel 4*bis* Nr. 1 des o.a. Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 lautet wie folgt:

[Übersetzung]

„Unbeschadet der Zuständigkeiten der Flämischen Gemeinschaft und der Französischen Gemeinschaft übt die Region Brüssel-Hauptstadt folgende Zuständigkeiten im Bereich der kulturellen Angelegenheiten im Sinne von Artikel 127 § 1 Absatz 1 Nr. 1 und, was diese Angelegenheiten betrifft, Nr. 3 der Verfassung aus:

1° was Sport im Sinne von Artikel 4 Nr. 9 des Sondergesetzes betrifft, die Finanzierung und Bezuschussung der kommunalen Sportinfrastruktur;".

Genehmigung vorgelegt und ist in der Anlage II zu diesem Abkommen aufgenommen. Es kann nachträglich angepasst oder revidiert werden‘.

In der Interministeriellen Konferenz für Außenpolitik, die die Rotation in der EU billigt, werden alle Behörden – einschließlich der von Ihnen genannten Behörden – vertreten.

Die heutige Rotation wurde während der Versammlung der Interministeriellen Konferenz für Außenpolitik vom 7. November 2012, wobei die Ratsformation Sport der Rotationsregelung der Jugend folgt, festgelegt (Siehe Anlage)‘.

Diesbezüglich ist jedoch zu bemerken, dass die Rotationsregelung der Jugend nur die Flämische Gemeinschaft, die Französische Gemeinschaft und die Deutschsprachige Gemeinschaft umfasst und infolgedessen ungeeignet ist, wenn auch die Föderalbehörde und die Gemeinsame Gemeinschaftskommission (und eventuell die Wallonische Region, die Französische Gemeinschaftskommission und die Region Brüssel-Hauptstadt) am Zusammenarbeitsabkommen beteiligt werden, selbst nicht wenn man auch das Zusammenarbeitsabkommen vom 8. März 1994 ‚zwischen dem Föderalstaat, den Gemeinschaften und den Regionen und dem Vereinigten Kollegium der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission bezüglich der Vertretung des Königreichs Belgien im Ministerrat der Europäischen Union‘ für anwendbar erklären würde[8].

In das Zusammenarbeitsabkommen ist demzufolge ein eigenes Rotationssystem aufzunehmen“.

DER KANZLER DER PRÄSIDENT

ANNEMIE GOOSSENS Jo BAERT

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Ronny VERCRUYSSEN, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

Danièle LANGBEEN

[8] *Fußnote 7 aus dem zitierten Gutachten*: Im Gutachten 53.932/AV vom 27. August 2013 über den Vorschlag, der zum Sondergesetz vom 6. Januar 2014 ‚über die Sechste Staatsreform‘ geführt hat, hat der Staatsrat darauf hingewiesen, dass die zwei Zusammenarbeitsabkommen vom 8. März 1994 ‚bezüglich der Vertretung des Königreichs Belgien im Ministerrat der Europäischen Union‘ (*BS* 17. November 1994) in mehreren Hinsichten unvollständig und überholt sind, u.a. infolge der durch den Vertrag von Lissabon im institutionellen Rahmen der Union vorgenommenen Änderungen (siehe *Parl.Dok.* Senat, 2012-13, Nr. 2232/3, S. 50, Fußnote 1).